

EINGEGANGEN AM 04. DEZ. 2013

Finanzamt Freiberg
Brückenstraße 1 | 09599 FreibergFirma
FTB-Fenster-Türen-
Bretschneider GmbH
An der B 101
09603 Großschirma

Länderschlüssel:	3
Finanzamtsnummer:	220
Steuernummer:	22010803288
Sicherheitsnummer:	12400555

Datum
2. Dezember 2013Durchwahl
Telefon 2014Bearbeiter
Frau Sabine BodenschatzZimmer
2.34Steuernummer/
Aktenzeichen
220 / 108 / 03288

Identifikationsnummer(n)

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Name, Anschrift	Firma FTB-Fenster-Türen- Bretschneider GmbH, An der B 101, 09603 Großschirma
Rechtsform	Kapitalgesellschaft

Hausanschrift
Finanzamt Freiberg
Brückenstraße 1
09599 FreibergBesucheranschrift f.KöSt, PG,
Bewertung, KfZ-Steuer-Stelle
Chemnitzer Straße 40Internet
www.finanzamt-freiberg.deE-Mail
poststelle@fa-freiberg.smf.sachsen.deTelefon
(03731) 379-0Telefax
(03731) 379-9881
Außenstelle
(03731) 379 - 9883Bankkonto
Deutsche Bundesbank Filiale
Chemnitz
Konto-Nr. 870 015 07
BLZ 870 000 00
IBAN DE6187000000087001507
BIC MARKDEF1870Sprechzeiten
Mo 08.00 - 15.30 Uhr
Di 08.00 - 18.00 Uhr
Mi 08.00 - 15.30 Uhr
Do 08.00 - 17.00 Uhr
Fr 08.00 - 12.00 UhrVerkehrsverbindung
zu erreichen mit Buslinie A und C*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2016.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen.

Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern

(Internet: www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen.

Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet **für sich allein** keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/ oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.


Kathrin Fiedler
Sachbearbeiterin

-Dienstsiegel-

